

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. JAN. 1991 beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI.6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfallen die Abs.3 und 4.

3. Im § 2 Abs.1 werden die Worte "könne" und "bleibe" durch die Worte "kann" und "bleibt" ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

"Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, daß die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird."

4. Im § 3 entfallen Abs.2 und die Bezeichnung Abs.1. Im § 3 lit.a entfallen die Worte "oder Edel-".

5. Im § 3 lit.b entfallen die Worte "die Brachvögel", die Wortfolge "die Rohrdommeln, die Störche, die Regenpfeifer, die Rallen", die Worte "und alle anderen Sumpf- und Wasservögel", die Worte "die Reiher" werden durch die Worte "der Graureiher", das Wort "Nachtraubvögel" wird durch das Wort "Nachtgreifvögel" ersetzt, nach dem Wort "Wildenten" werden die Worte "das Bläßhuhn" eingefügt.

5a. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

Wildtierhaltung im Rahmen eines
land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- (1) In einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb darf Wild zur Tierzucht und zur Gewinnung von Fleisch gehalten werden, wenn
- o die gehaltenen Wildarten sich zur Tierzucht und Gewinnung von Fleisch eignen,
 - o die dafür vorgesehenen Flächen
 - zu mindestens 85 % landwirtschaftlich genutzt werden,
 - räumlich zusammenhängen und gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild vollkommen abgeschlossen sind,
 - das Ausmaß von 10 Hektar pro Betrieb nicht überschreiten,
 - den Zusammenhang von Teilen von Jagdgebieten, auf denen die Jagd nicht ruht, nicht unterbrechen und
 - kein Zuchtgehege im Sinne des § 7 Abs.4 darstellen und
 - o die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGB1.7400, nicht behindert wird.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die zur Haltung geeigneten Wildarten gemäß Abs.1 und die zulässige Stückzahl pro Hektar nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes festzulegen.
- (3) Die beabsichtigte Wildtierhaltung ist der Bezirksverwaltungsbehörde acht Wochen vor der Durchführung des Vorhabens anzuzeigen.

- (4) Auf einer das Ausmaß von 10 Hektar übersteigenden Fläche darf eine Wildtierhaltung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden.
- (5) Der Anzeige bzw. dem Ansuchen um Bewilligung sind anzuschließen:
- o ein Lageplan im Katastermaßstab,
 - o eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der Ausgestaltung der Einfriedung
 - o Angaben über die Art und das Ausmaß des einzusetzenden Wildes
 - o Angaben über die unmittelbar angrenzenden Grundstücke und deren Eigentümer und
 - o Angaben darüber, in welchem Jagdgebiet die für die Wildtierhaltung vorgesehene Fläche liegt.
- (6) Eine Durchschrift der Anzeige bzw. des Ansuchens um Bewilligung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Obmann des Jagdausschusses zu übermitteln.
- (7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die beabsichtigte Wildtierhaltung innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen der Abs.1 und 2 widerspricht.
- (8) Eine Bewilligung aufgrund eines Ansuchens nach Abs.4 darf durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes nur erteilt werden, wenn
- o dies aus besonderen betriebswirtschaftlichen Gründen, etwa zur Nutzung von Restflächen, erforderlich ist und
 - o abgesehen vom Verlust an bejagbarer Fläche keine vergleichsweise schwerwiegenden Nachteile für den Jagdbetrieb im Sinne des § 15 Abs.2 entstehen.

- (9) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die weitere Wildtierhaltung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 entfallen.
- (10) Beabsichtigt der Betriebsinhaber die Wildtierhaltung zu beenden, so hat er dies der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen und sicherzustellen, daß von ihm gehaltenes Wild nicht in die freie Wildbahn gelangt.
- (11) Das Wild kann auf eine andere als im Jagdbetrieb übliche Weise getötet werden, mit Jagdwaffen jedoch nur vom Betriebsinhaber oder einer ständig von ihm beauftragten Person, die der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben ist. Der Jagdausübungsberechtigte ist vor jeder Verwendung von Jagdwaffen rechtzeitig zu verständigen. Auf den Zugang zu Flächen nach Abs.1 sind die Bestimmungen des § 89 sinngemäß anzuwenden. Die Überlassung von Abschüssen ist untersagt.
- (12) Im übrigen sind auf Wildtierhaltungen die Bestimmungen dieses Gesetzes - soweit nicht ausdrücklich angeordnet - nicht anzuwenden."

6. § 7 Abs.9 lautet:

"(9) Werden Wildgehege angemeldet und bewilligt oder wird die Wildtierhaltung gemäß § 3a angezeigt und nicht untersagt oder auf Grund eines Ansuchens bewilligt und liegen die hierfür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis beantragt und bewilligt wird, dann sind diese außerhalb der Wildgehege oder der Wildtierhaltungsfläche gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen."

7. Im § 13 Abs.4 wird das Zitat "§§ 8, 9 und 10 der NÖ Gemeindeordnung" durch das Zitat "§ 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000" ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Gebietsänderung gemäß §§ 9 und 10 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bildet das Gebiet jeder solcherart entstandenen neuen Gemeinde, die bisher kein eigenes Genossenschaftsjagdgebiet besaß, mit Beginn der nächsten Jagdperiode ein selbständiges Genossenschaftsjagdgebiet. § 16 gilt sinngemäß."

8. Im § 14 Abs.8 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Wird im umschließenden Eigenjagdgebiet ein höherer Pachtschilling erzielt, als dies dem durchschnittlichen Pachtschilling der in der Nähe liegenden Genossenschaftsjagden entspricht, dann ist für das Vorpachtrecht der Pachtschilling des Eigenjagdgebietes zu entrichten."

9. Im § 15 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Über derartige Vereinbarungen sind die Grundeigentümer der betroffenen Flächen nachweislich zu verständigen."

10. Im § 15 Abs.2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

11. Im § 15 erhalten die Abs.3, 4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs.4, 5, 6 und 7. § 15 Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Grundflächen gemäß § 9 Abs.3, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden oder zwischen Eigenjagdgebieten liegen, sind von Amts wegen nach jagdfachlicher Zweckmäßigkeit zu-

gunsten der Eigenjagdgebiete abzurunden. Solche Grundflächen sind bei der Berechnung gemäß Abs.2 nicht zu berücksichtigen."

12. Im § 16 zweiter Satz wird nach den Worten "zu beurteilen" die folgende Wortfolge eingefügt: "oder wenn diese Verfügungen durch einen offenbaren Irrtum oder ein Versehen der Behörde zustande gekommen"
13. Im § 17 Abs.1 tritt anstelle des Zitates "§ 1 Abs.3" das Zitat "§ 3a".
14. Im § 17 Abs.4 wird das Wort "verhindern" durch das Wort "hindern" ersetzt.
15. Im § 19 Abs.3 1.Satz werden die Worte "der Jagdperiode" durch die Worte "von neun Jahren" und wird im letzten Satz das Wort "Jagdperiode" durch das Wort "Funktionsperiode" ersetzt.
16. Im § 19 Abs.3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Funktionsperiode beginnt und endet jeweils im fünften Jahr einer Jagdperiode."
17. Im § 19 Abs.4 entfällt die Wortfolge "auf die Dauer der nächstfolgenden Jagdperiode".

18. Im § 27 Abs.3 zweiter Satz wird der Satzteil "die sich nicht binnen drei Monaten nach Beginn eines jeden Jagdjahres eine Jagdkarte gelöst haben" durch den Satzteil "die nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind" ersetzt.

18a. Im § 39 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Für die durch Gebietsänderung entstehenden Genossenschaftsjagdgebiete (§ 13 Abs.4 letzter Satz) ist der Beschluß über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens binnen drei Monaten nach der Wahl des Obmannes des Jagdausschusses zu fassen."

19. Im § 41 Abs.1 wird nach dem Klammerausdruck " (§ 39)" die Wortfolge "oder im Wege der Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses (§ 40)" eingefügt.

19a. Dem § 42 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die durch Gebietsänderungen entstandenen Genossenschaftsjagdgebiete (§ 13 Abs.4 letzter Satz) hat das gemäß § 24 zum Verwalter bestellte Mitglied der Jagdgenossenschaft den Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen."

20. Im § 48 wird nach der lit.f anstatt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende lit.g angefügt:

"g) den verfügten Abschluß ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen."

20a. Im § 51 Abs.5 tritt anstelle des Zitates "d - f" das Zitat "d - g".

21. Im § 57 Abs.2 treten anstelle der Zitate "§ 100" und "§ 1 Abs.3" die Zitate "§ 99" und "§ 3a".

22. Im § 58 Abs.5 wird nach dem Wort "Bezirksverwaltungsbehörde" die Wortfolge "oder der Landesregierung" eingefügt.

22a. In § 58 Abs.6 erster Satz wird das Wort "dreimal" durch die Worte "drei Jagdjahre hindurch" ersetzt.

23. Im § 58 Abs.6 2.Satz werden nach dem Wort "Försterschule" die Worte "oder Forstfachschule" eingefügt.

24. Im § 58 Abs.7 wird nach dem Wort "Nachweises" der Klammersausdruck "(in beglaubigter Übersetzung)" eingefügt.

25. Dem § 58 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem NÖ Landesjagdverband die Ausstellung der Jagdkarte unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse, mitzuteilen."

26. Dem § 60 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Wurde ein Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen und tritt er zu dieser unbegründet nicht an oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so darf er zur Prüfung nur nach neuerlicher Zulassung antreten. Das Nichtantreten ist begründet, wenn der Prüfungswerber nachweist, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war."

27. § 60 Abs.4 Z.2 lautet:

"2. Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln,"

28. Im § 60 Abs.4 Z.5 und 8 entfällt das Wort "Kenntnis".

29. Dem § 60 Abs.4 Z.4 wird nach dem Wort "Wildhege" folgende Wortfolge angefügt: "sowie der Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt"

30. Dem § 61 Abs.1 Z.5 werden folgende Worte angefügt: "solange keine Heilung nachgewiesen ist,"

31. Dem § 61 Abs.1 Z.7 werden folgende Worte angefügt: "solange keine Heilung nachgewiesen ist,"

31a. Im § 61 Abs.1 Z.10 wird nach dem Wort "Jagdkarte" die Wortfolge "in Niederösterreich oder einem anderen Bundesland" eingefügt.

32. Im § 61 Abs.1 Z.12 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

33. Im § 61 Abs.1 Z.13 wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

35. Dem § 61 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem NÖ Landesjagdverband unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnadresse mitzuteilen, daß die Jagdkarte verweigert oder entzogen wurde."

36. Im § 63 Abs.2 vorletzter Satz wird anstatt des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgender Satzteil angefügt: "bei Anwärtern für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, wobei eine anschließende Verlängerung auf bestimmte Zeit möglich ist."

37. Im § 64 Abs.1 zweiter Satz entfällt nach dem Wort "Wilddiebe" der Beistrich und das Wort "Raubwild".

37a. Im § 64 Abs.2 lit.a werden nach dem Wort "abzunehmen" die Worte "und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen" eingefügt.

In lit.b lautet der vorletzte Satz:

"zum Abschluß revierender (wildernder) Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnigte Personen berechnigt;"

38. Dem § 66 Abs.2 erster Satz wird folgender Satzteil angefügt:

"und sie in derselben Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, oder in einer nahegelegenen Gemeinde wohnhaft sind".

39. Dem § 68 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

"Die vor einer unzuständigen Prüfungskommission abgelegte Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd ist nichtig."

40. Im § 68 Abs.4 Z.1) wird das Wort "grundlegenden" durch die Worte "jagdlich wichtigen" ersetzt.

41. Im § 68 Abs.4 Z.2 wird vor den Worten "der Wildhege" die Wortfolge "der Wechselwirkungen zwischen dem Wild und seiner Umwelt," eingefügt.

42. § 68 Abs.4 Z.3 lautet:

"3. Kenntnis der Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie der hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln,"

43. Im § 68 Abs.4 erhält die Z.4 die Bezeichnung Z.5.

44. § 68 Abs.4 Z.4 (neu) lautet:

"4. Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Jagd und Land- und Forstwirtschaft,"

45. Im § 73 Abs.1 wird nach dem Wort "Bedachtnahme" die Wortfolge "auf die Arterhaltung und" eingefügt und entfällt die Wortfolge "sowie auf eine nachhaltige Hege".

46. Im § 74 Abs.1 dritter Satz werden die Worte "ein Gutachten" durch die Worte "eine Bestätigung" ersetzt.

47. § 74 Abs.3 lautet:

"(3) Schalenwild darf auf Flächen, die zum Schutze der Kulturen gegen Schalenwild so umfriedet sind, daß das Ein- und Auswechselln der im Jagdgebiet vorkommenden Schalenwildarten wirksam verhindert wird, auch während der Schonzeit abgeschossen werden. In diesem Fall dürfen auch männliche Stücke über den Abschlußplan hinaus abgeschossen werden. Der Abschluß während der Schonzeit und über den Abschlußplan hinaus muß der Bezirksverwaltungsbehörde sofort gemeldet und begründet werden."

48. § 74 Abs.5 lautet:

"(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften und den Vorschriften des § 77a Abs.1 und 3 zulassen. Dies ist für Zwecke der Wissenschaft, der Falknerei, der Pflege von als krank, geschwächt oder ver-

letzt gegriffener Greifvögel (Greifvogelpfleglinge), musealer Sammlungen, des Unterrichts, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet oder, wenn dies im öffentlichen oder im Interesse der Jagdwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes gelegen ist, zulässig. Dabei ist allenfalls durch Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten, daß der vorgesehene Zweck erreicht wird. Bei der Bewilligung von Ausnahmen für Greifvögel ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Herkunft geklärt ist sowie die Bedingungen für eine artgerechte Haltung gegeben sind. Das Halten von mehr als sechs Greifvögeln pro Halter ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig."

49. Im § 74 Abs.6 tritt anstelle des Zitates "§ 77 Abs.3 und 5" das Zitat "§ 77a Abs.1 und 3".

50. § 75 lautet:

"§ 75

Verlängerung der Schonzeit

Einschränkung und Einstellung des Abschusses

- (1) Um eine Wildart zu erhalten, kann die Landesregierung mit Verordnung für das Land oder mehrere Bezirke - in diesem Fall nach Anhörung der betroffenen Bezirksjagdbeiräte - und die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern.
- (2) Sinkt der Bestand einer Wildart, deren Abschuß durch eine Abschußverfügung nicht geregelt ist, durch übermäßigen Abschuß oder unzweckmäßige Jagdausübung unter das den Revierverhältnissen entsprechende Mindestausmaß bedeutend herab, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuß dieser Wildart auf eine angemessene Dauer einschränken oder gänz-

lich einstellen."

51. § 76 lautet:

"§ 76

Verkürzung der Schonzeit

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder für alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes einen späteren Beginn oder früheren Schluß der Schonzeiten bestimmter Wildarten verfügen oder die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse oder jagdwirtschaftlichen Gründe, zur Erhaltung anderer, bedrohter Wildarten, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes, oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden, geboten ist."

52. Im § 77 lautet die Überschrift "Verkauf von Wild während der Schonzeit" und entfallen die bisherigen Abs. 3 bis 6.

53. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

"§ 77a

Schutz von Greifvögeln und anderen Federwildarten

(1) Es ist verboten, Greifvogel zu halten, öffentlich zur Schau zu stellen oder für Schauflüge zu verwenden, lebende

Greifvögel oder Greifvögeleier anzukaufen, zu verkaufen, unentgeltlich in Verkehr zu setzen, zu tauschen, zu versenden, ein-, aus- und durchzuführen.

- (2) Greifvögel sind die Vertreter der Ordnung Falconi formes (Taggreifvögel) und der Ordnung Strigiformes (Nachtgreifvögel).
- (3) Horstbäume und Horstplätze von Greifvögeln und anderen geschonten Federwildarten dürfen nicht beschädigt, verändert und beunruhigt werden; ausgenommen hievon sind unerläßliche forstwirtschaftliche Maßnahmen.
- (4) Die Verbote nach Abs.1 gelten nicht für Greifvögel (Eier),
 - a) die vor dem 1. Jänner 1980 in die Gewahrsame des Halters gelangt sind,
 - b) die nachweislich von solchen Tieren abstammen (Nachzuchtungen), die sich vor dem 1. Jänner 1980 in der Gewahrsame des Halters befunden haben,
 - c) für deren Haltung, Schaustellung im Freiflug, Ankauf, Verkauf, Tausch, Versendung, Ein-, Aus- und Durchfuhr eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde. Eine Ausnahmegewilligung nach § 74 Abs.5 ist nicht erforderlich, wenn für die Versendung, Ein-, Aus- und Durchfuhr eine Bewilligung nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr.188/1982 in der Fassung BGBl.Nr. 117/1989, vorliegt,
 - d) die als kranke, geschwächte oder verletzte Greifvögel (Greifvogelpfleglinge) unter Berücksichtigung des § 97 Abs.2 in die Gewahrsame des Jagdausübungsberechtigten gelangen und innerhalb von sechs Wochen zum Zwecke der Wiederherstellung und Freilassung von diesem oder einem

von ihm Beauftragten betreut und versorgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 74 Abs.5 zu beantragen. Sinngemäß ist vorzugehen, wenn gemäß § 97 Abs.3 gefangene Greifvögel gehalten werden sollen oder wenn Greifvögel im Erbwege erworben werden oder

e) die innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich an einen neuen Halter abgegeben werden und dieser im Besitz einer Ausnahmegewilligung gemäß § 74 Abs.5 für das betroffene Tier ist.

(5) Wenn der Verdacht besteht, daß die Bestimmungen des Abs.1 und des § 73 Abs.3 nicht eingehalten werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde einzelne oder sämtliche Halter von Greifvögeln eines Verwaltungsbezirkes von amtswegen oder über Antrag des NÖ Landesjagdverbandes verpflichten

o den Erwerb (Ankauf, Eiablage bei gehaltenen Greifvögeln und dergleichen) von Greifvogeleiern innerhalb einer zu bestimmenden Frist in geeigneter Weise dem NÖ Landesjagdverband nachzuweisen,

o eine Kennzeichnung vornehmen zu lassen,

o die nichtgeschlüpften Eier und Eierschalen nach dem Schlupf zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen,

o Blutabnahmen bei den gehaltenen Greifvögeln vornehmen zu lassen."

Die aufgelaufenen Kosten hat der Halter zu tragen."

54. Im § 78 Abs.1 wird nach dem Wort "Geschlecht" ein Beistrich gesetzt und das Wort "Kennzeichnungsnummer" und nach dem Wort

"Herkunft" die Wortfolge "mit Name und Anschrift des Vorbesitzer und Aufstellungsort" eingefügt.

55. Im § 78 Abs.2 werden nach dem Wort "Haltungszweckes" die Worte "und des Aufstellungsortes" eingefügt.

56. Im § 78 Abs.3 wird vor dem Wort "ist" die Wortfolge "und die Abgabe (Verkauf, Schenkung, Tausch, Leihgabe)" eingefügt.

57. Im § 78 Abs.4 erster Satz werden nach dem Wort "Fristen" die Worte "vom Halter" eingefügt und entfällt der zweite Satz.

58. In dem § 78 werden folgende Abs.5 bis 7 angefügt:

"(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung Vorschriften über die Art und Durchführung der Kennzeichnung sowie über die für die Meldung zu verwendenden Formulare zu erlassen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem NÖ Landesjagdverband eine Abschrift der Bescheide gemäß §§ 74 Abs.5, 77a Abs.5, 78 Abs.2 und 79 zu übermitteln.

(7) Die Kosten der Meldung und Kennzeichnung hat der Halter zu tragen."

59. Im § 79 lautet die Überschrift "Verkauf von Eiern des Federwildes" und wird im Text nach dem Wort "Federwildes" der Nebensatz "ausgenommen jene der Greifvögel" eingefügt.

60. §§ 80 bis 87a lauten:

"§ 80

Abschußplan

Der Abschlußplan hat zu enthalten:

- a) die Gesamtfläche des Jagdgebietes und dessen Gliederung nach Benützungarten,
- b) die Wildschadenssituation im Jagdgebiet (insbesondere Anzahl der bekanntgewordenen Wildschäden, Ausmaß der geschädigten Flächen und deren Kulturgattung, schädigende Wildart),
- c) den durchgeführten Abschluß der letzten 3 Jahre und das anrechenbare Fallwild, dies kann entfallen, wenn ein Wechsel beim Jagdausübungsberechtigten eingetreten ist,
- d) den Antrag für den im Jagdjahr durchzuführenden Abschluß,
- e) eine Aufgliederung des zum Abschluß beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf des Jahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke),
- f) eine Unterteilung der trophäentragenden Wildstücke mit Ausnahme der Gamskitze und Muffelschafe in Altersklassen,
- g) für Auer-, Birk- und Trapphahnen die Anzahl der im Jagdgebiet vorhandenen und zum Abschluß beantragten Stücke.

§ 81

Verfahren zur Erlassung der Abschlußverfügung

- (1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, sowie für Auer-, Birk- und Trapphahnen jährlich bis längstens 31. März der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, einen Abschlußplan (§ 80) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese

Bestimmung findet auf das in einem Wildgehege gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

- (2) Der Abschlußplan ist vom Jagdausübungsberechtigten zu unterfertigen. Bei gepachteten Jagdgebieten hat der Verpächter (bei Genossenschaftsjagdgebieten der Obmann des Jagdausschusses) durch seine Unterschrift die Angaben im Abschlußplan hinsichtlich der Wildschadenssituation zu bestätigen. Kann der Verpächter diese Angaben nicht bestätigen, so hat er bis 31. März einen Bericht der Bezirksverwaltungsbehörde unter Verwendung des Abschlußplanformulars vorzulegen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung der Wildarten und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation den Abschlußplan zu prüfen und den Abschluß zu verfügen.
- (4) Um beim weiblichen Wild und bei Nachwuchsstücken die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des Mindestabschlusses sicherzustellen, hat die Behörde erforderlichenfalls dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid vorzuschreiben, daß er männliches Wild, das älter als zwei Jahre ist, erst ab-schießen darf, wenn er eine bestimmte Anzahl des weiblichen Wildes und der Nachwuchsstücke der betreffenden Wildart erlegt hat.
- (5) In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirk-same Reduktion ermöglichen.

- (6) Für Gebiete gemäß Abs.5 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihrer Flächenstruktur eine eigenständige Wildbewirtschaftung nicht zulassen, kann der Abschluß nach Anzahl, Altersklassen und Geschlecht bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage verfügt werden, daß die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschluß in den anderen Jagdgebieten ausschließt.
- (7) Wird der Abschlußplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfaßt vorgelegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschluß unter Bedachtnahme auf die Abs.3 bis 6 und 8 zu verfügen.
- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über die Abschlußverfügung den Bezirksjagdbeirat zu hören. Sie hat zusätzlich einen vom NÖ Landesjagdverband bestimmten sachkundigen Vertreter und einen Vertreter der Bezirksbauernkammer beizuziehen.
- (9) Im Verfahren betreffend den Abschlußplan kommt neben dem Jagdausübungsberechtigten bei Pachtjagdgebieten auch dem Verpächter Parteistellung zu. Einer Berufung gegen die Abschlußverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (10) Auf Verlangen des Verpächters, in Genossenschaftsjagdgebieten des Jagdausschusses, ist der Jagdpächter verpflichtet, in zumutbarer Weise den Abschluß von Schalenwildstücken nachzuweisen und eine Markierung zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, für einzelne oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten mit Verordnung zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschluß von Wildstücken nachzuweisen.

- (11) Der vorgelegte Abschlußplan gilt bei Schalenwild als Abschlußverfügung, soferne die Bezirksverwaltungsbehörde den Parteien des Verfahrens nicht bis längstens 10. Mai eine Entscheidung über die Abschlußverfügung zustellt.

§ 82

Änderung der Abschlußverfügung oder des Abschusses

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen den von ihr verfügten Abschluß einzuschränken, zu erweitern oder die nach § 83 Abs.3 zweiter Satz bestehende Abschlußmöglichkeit außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies infolge Gefährdung einer Wildart durch Naturkatastrophen oder Seuchen oder aus wildbiologischen oder jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. § 81 Abs.3 gilt sinngemäß.

§ 83

Rechtswirkungen der Abschlußverfügung, Ausnahmen

- (1) Der Abschluß von Auer-, Birk- und Trapphahnen sowie von Schalenwild, mit Ausnahme des Schwarzwildes, ist nur aufgrund einer von der Bezirksverwaltungsbehörde getroffenen Abschlußverfügung zulässig.
- (2) Der Abschluß hat sich im allgemeinen auf alle Revierteile zu erstrecken, auf denen das zum Abschluß bestimmte Wild vorkommt. Er kann sich aber auch auf einzelne Revierteile konzentrieren, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft zur Vermeidung von Wildschäden notwendig erscheint.
- (3) Der Jagdausübungsberechtigte hat den verfügten Abschluß zu erfüllen. Bei Trophäenträgern ist anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschluß in der jüngsten.

Altersklasse zulässig. Bei weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen) und bei Nachwuchsstücken sowie bei einjährigen Stücken trophäenträger Wildarten kann der Abschluß über die in der Abschlußverfügung festgesetzte Anzahl hinausgehen. Jede Unterschreitung des verfügbaren Abschusses ist in der Abschlußliste zu begründen.

- (4) Auf die Abschlußverfügung ist jedes während der Schußzeit im Jagdgebiet erlegte oder gefallene Wildstück anzurechnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist auf die Abschlußverfügung für jenes Jagdgebiet anzurechnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe zufällt.
- (5) Wild, das infolge einer Verletzung Qualen oder einem Siechtum ausgesetzt oder das seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über die Abschlußverfügung hinaus abgeschossen werden. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschluß durch Anführung der hierfür maßgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Für Wildstücke, die wegen einer Verletzung erlegt werden mußten, ist eine Bestätigung eines Tierarztes über die Art und die Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen. Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig abgeschossene Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken, der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 84

Abschlußliste

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte muß eine Abschlußliste führen und dafür die von der Landesregierung bestimmten Formulare verwenden. Dies gilt nicht für Wildgehege.

(2) Der Jagsausübungsberechtigte hat

- die einzelnen Abschüsse und die während der Schußzeit gefallenen Wildstücke des Schalenwildes unverzüglich und
- die anderen erlegten oder gefallenen Wildstücke in einer Gesamtsumme spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde

in die Abschußliste einzutragen.

(3) Die Abschußliste muß während des Jagdjahres beim Jagdausübungsberechtigten aufliegen. Wohnt der Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem das Jagdgebiet liegt, muß die Abschußliste beim Jagdaufseher liegen. Wohnt auch der Jagdaufseher außerhalb des Verwaltungsbezirkes, muß die Abschußliste bei einem vom Jagdausübungsberechtigten Bevollmächtigten liegen. Dieser Bevollmächtigte muß im Verwaltungsbezirk des Jagdgebietes wohnen. Der Jagdausübungsberechtigte muß Name und Wohnort des Bevollmächtigten bekanntgeben, und zwar

- o der Bezirksverwaltungsbehörde,
- o bei Pachtjagden dem Verpächter und
- o bei Genossenschaftsjagden dem Obmann des Jagdausschusses

Gibt der Jagdausübungsberechtigte innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festgesetzten Frist keinen Bevollmächtigten bekannt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bevollmächtigten zu bestellen.

(4) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde dürfen in die Abschußliste jederzeit einsehen.

- (5) Die Abschlußliste ist bis 31. Jänner des folgenden Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 85

Hegeschau

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des NÖ Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anordnen. Die Hegeschau ist vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Jagdberechtigten (§ 4) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.
- (2) Die Erleger trophäentragender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung taugliche Teile des Wildkörpers zur Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und die Teile des Wildkörpers während des laufenden und des diesem folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Besitzt der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und beabsichtigt er, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher dem Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter vorzulegen und von diesem zu beurteilen.
- (3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuß nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch

den NÖ Landesjagdverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadenssituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 86

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung

- o die Drucksorten zu bestimmen, die für den Abschlußplan und die Abschlußliste zu verwenden sind,
- o nähere Bestimmungen über die Einteilung der Schalenwildarten in Altersklassen sowie
- o über die Durchführung der Hegeschau und die Beurteilung von Trophäen, die in das Ausland verbracht werden sollen, zu erlassen.

(2) Sofern der Bestand einer Wildart nicht gefährdet ist, kann die Landesregierung durch Verordnung über Antrag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder des NÖ Landesjagdverbandes für das ganze Land oder einzelne Teile diese Wildart oder einzelne Stücke derselben auf bestimmte Zeit von den Bestimmungen der §§ 80 bis 83 ausnehmen.

§ 87

Wildfütterung

(1) Das Schalenwild ist, soweit dies zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Ergänzung der natürlichen Äsung erforderlich erscheint, während einer Notzeit und des Vegetationsbeginnes in artgerechter Weise zu füttern. In den übrigen Jahreszeiten darf es nur in Wildgehegen gefüttert werden. Die Kirrfütterung des Schalenwildes, ausgenommen das Schwarzwild, ist verboten. Andere Wildarten dürfen während einer Notzeit oder zur Vermeidung von Wildschäden (Ablen-

kungsfütterung) gefüttert werden. Innerhalb einer Entfernung von 200 m von der Grenze des Jagdgebietes darf Rotwild ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht gefüttert werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zeitlich befristete Ausnahmen vom Verbot des vorstehenden Satzes erteilen, wenn sonst die Fütterung nicht durchgeführt werden kann und für die Nachbarreviere daraus keine Nachteile zu erwarten sind.

- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen notwendig ist, für alle oder bestimmte Jagdgebiete
1. bestimmte Futterarten verbieten,
 2. die Wildfütterung während bestimmter Zeiten verbieten,
 3. die Wildfütterung für bestimmte Gebiete verbieten,
 4. eine rotwildsichere Umfriedung der Futterstellen vorschreiben.
- (3) Die Errichtung von Futterstellen für Rotwild muß acht Wochen vor Baubeginn der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb dieser Frist die Errichtung zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind.

§ 97a

Rotwildwintergatter

- (1) Rotwildwintergatter sind Flächen, in denen das Rotwild während der Winternotzeit und des Vegetationsbeginns gehalten und gefüttert wird.
- (2) Rotwildwintergatter dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde errichtet werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde muß die Bewilligung erteilen, wenn

- o der Grundeigentümer einverstanden ist,
- o das Rotwildwintergatter zum Schutz der umliegenden Flächen notwendig ist,
- o das Rotwildwintergatter artgerecht angelegt wird,
- o das Auswechselln des Rotwildes wirksam verhindert wird,
- o der Schutz der umliegenden Flächen vor Wildschäden höher einzustufen ist als die Wildschäden im Rotwildwintergatter,
- o die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGBI.7400, nicht behindert wird.

(3) Im Bewilligungsbescheid ist auch festzulegen, zu welchem Termin das Rotwildwintergatter spätestens wieder zu öffnen ist."

61. Im § 90 Abs.3 lautet der zweite Satz:

"Wurde die Wildfolge ohne besondere Regelung vereinbart, so gilt folgendes:"

62. § 92 lautet:

"Fangen von Wild, Verbot von Fallen

(1) Das Verwenden von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen ist mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang von Haarraubwild verboten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für einen zeitlich und örtlich bestimmten Bereich die Verwendung anderer Arten von Fallen mit Bescheid ausnahmsweise zulassen. Bei der Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und

des Artenschutzes vorzunehmen. Auch in diesem Fall sind hinsichtlich der Eignung der Fangvorrichtungen und der Eignung der fallenaufstellenden Personen die Bestimmungen des Abs.3 anzuwenden.

(2) Bei der Verwendung von Fallen gemäß Abs.1 gilt folgendes:

1. Es dürfen nur zugelassene Arten von Fallen verwendet werden (Abs.3).
2. Fallen dürfen nur von geeigneten Personen (Abs.3) aufgestellt werden.
3. Die aufgestellten Fallen sind zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich zu überprüfen.
4. Auf das Vorhandensein von Fallen ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen. Diese Warnzeichen müssen von jedermann unschwer wahrgenommen und als solche erkannt werden können.

(3) Die Landesregierung hat für die Verwendung von Kastenfallen durch Verordnung zu regeln:

- o die Eignung der Fangvorrichtungen nach Art, Ausstattung und Funktion für das Fangen einer oder mehrerer jeweils bestimmter Tierarten sowie
- o die Voraussetzungen für die Personen, die Fallen aufstellen, nach Verlässlichkeit und fachlicher Qualifikation."

67. Nach dem § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

. "§ 92a
Verbot von Giften

Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist verboten."

67a. Im § 93 tritt anstelle des Zitats "§ 83 Abs.6" das Zitat "§ 83 Abs.5".

68. Die Überschrift des § 94 lautet: "Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Sperre von Jagdgebieten"

69. Im § 94 Abs.1 wird nach dem Wort "durchstreifen" folgende Wortfolge eingefügt: "oder von Hunden durchstreifen zu lassen".

70. § 94 Abs.3, 4, und 5 lauten:

"(3) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treibjagden durchgeführt, so sind diese zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, daß jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400, und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten dürfen. Personen, die in einem solchen Gebiet angetroffen werden, haben dieses über Aufforderung unverzüglich zu verlassen.

- (4) Der Bereich im Umkreis von 200 m von Wildfütterungen ist während der Fütterungsperiode abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGBI.7400, sowie sonstigen öffentlichen Anlagen für jagdfremde Personen gesperrt.
- (5) Vom Verbot des Betretens der gesperrten Flächen eines Jagdgebietes sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Jagdgebietes in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist."

71. Nach dem § 94 werden folgende §§ 94a und 94b eingefügt:

"§ 94a

Bewilligung von Wildschutzgebieten

- (1) Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezonen für das Wild sind oder solche, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden, können vom Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung einer Beunruhigung des Wildes und der daraus entstehenden Wildschäden zu Wildschutzgebieten erklärt werden.
- (2) Die Erklärung zum Wildschutzgebiet bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn
- o der Grundeigentümer zustimmt,
 - o die Gesamtfläche höchstens 10 % der Fläche des Jagdgebietes beträgt,
 - o nicht sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere die forstrechtliche Wegfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

§ 94b

Sperre von Wildschutzgebieten, Jagd- und Zuchtgehegen
sowie Wildfütterungsbereichen

- (1) Die Jagdausübung in Wildschutzgebieten hat sich auf den Jagdschutz und auf den Abschluß kranker oder seuchenverdächtiger Tiere zu beschränken. Jagdfremde Personen dürfen Wildschutzgebiete abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400, und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten. Personen, die in einem solchen Gebiet angetroffen werden, haben dieses über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Von diesem Verbot sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist.
- (2) Jagdgehege können vom Jagdausübungsberechtigten, Zuchtgehege vom Berechtigten - allenfalls auch nur während bestimmter Zeiten, wie etwa der Setz- oder der Brunftzeit - gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen vor Gefahren, die ihre Ursache in dem dort gehaltenen Wild und seiner Lebensweise haben oder zur Vermeidung von Schäden an dem im Gehege gehaltenen Wild durch übermäßige Beunruhigung erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Abs.1 zweiter bis vierter Satz gilt sinngemäß.
- (3) Die Sperre des Wildfütterungsbereiches, der Wildschutzgebiete und der Jagdgehege ist vom Jagdausübungsberechtigten und die der Zuchtgehege vom Berechtigten durch Hinweise an den in diese Flächen führenden Straßen, Wege und Steige sowie durch Hinweise an der Einfriedung kundzumachen. Die Art der Hinweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen."

72. Im § 95 Abs.1 Z.1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"Ferner die Verwendung von halbautomatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann."

72a. Im § 95 Abs.1 Z.2 werden die Worte "in Flachlandgebieten" durch die Worte "und von Nachwuchsstücken des Schwarzwildes" ersetzt. Nach dem Wort "erklären" wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt. Der folgende Halbsatz entfällt.

73. Im § 95 Abs.1 Z.6 wird folgender Satz angefügt:

"Treibjagden dürfen auf der gleichen Fläche nicht an mehr als acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden."

74. Im § 95 Abs.1 entfällt die Z.8.

75. Im § 95 Abs.2 wird das Wort "Schwarzwild" durch die Worte ",Schalenwild und Haarraubwild" ersetzt.

76. Nach dem § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

"§ 95a
Aussetzen von Wild

(1) Nur der Jagdausübungsberechtigte darf Wild aussetzen; bei gepachteten Jagdgebieten muß der Verpächter zustimmen.

- (2) Wird Wild in einem Jagdgebiet ausgesetzt, so darf dies nur bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Schußzeit dieser Wildart erfolgen. Wildarten, die keine Schonzeit genießen, dürfen frühestens vier Wochen nach dem Aussetzen bejagt werden.
- (3) Schwarzwild darf in der freien Wildbahn nicht ausgesetzt werden, in eingefriedeten Flächen nur dann ausgesetzt oder gehalten werden, wenn die Einfriedung aus einer hinreichend hohen Mauer oder einer solchen Zäunung besteht, die nach jagdfachlichen Erkenntnissen ein Ausbrechen ausschließt.
- (4) Revierfremde Wildarten dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung in die freie Wildbahn ausgesetzt werden. Revierfremde Wildarten sind solche, die in dem Jagdgebiet überhaupt nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen.
- (5) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu erteilen, wenn durch die revierfremde Wildart
 - o heimische Wildarten nicht nachteilig beeinflusst werden,
 - o keine Wildschäden zu befürchten sind,
 - o keine sonstigen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft zu befürchten sind,
 - o keine Gefahr für die Sicherheit von Personen zu befürchten ist und
 - o das heimische Biotop nicht nachteilig beeinflusst wird.
- (6) Die Landesregierung kann mit Verordnung das Aussetzen von Wildarten von der Bewilligungspflicht des Abs.4 ausnehmen, wenn Wildarten landesweit verbreitet sind oder früher waren und eine nachteilige Beeinflussung der heimischen Biotope nicht zu erwarten ist."

76a. Im § 97 Abs.1 tritt anstelle dieses Zitat "§ 100 Abs.8" das Zitat "99 Abs.7".

77. Im § 97 Abs.3 erster Satz entfallen die Worte "und Sperber."

78. § 98 entfällt.

79. § 99 erhält die Bezeichnung § 98.

80. Im § 98 (neu) entfällt der Abs.3 und erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung Abs.3.

81. §§ 99 und 100 lauten:

"§ 99

Abhalten und Vertreiben des Wildes von
Kulturflächen

- (1) Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, das seine Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune oder andere Umfriedungen zu errichten (Flächenschutz).
- (2) Mit Zustimmung des Grundbesitzers oder aufgrund behördlichen Auftrages nach Abs.4 ist der Jagdausübungsberechtigte berechtigt, Schutzmaßnahmen nach Abs.1 sowie einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete mechanische oder chemische Schutzmittel durchzuführen. Der Jagdausübungsberechtigte bleibt für Wildschäden, die trotz der von ihm zum Abhalten des Wildes getroffenen Vorkehrungen entstanden sind, ersatzpflichtig, wenn er nicht beweist, daß der Zweck seiner

Vorkehrungen durch ein Verschulden des Geschädigten vereitelt worden ist. Verweigert der Grundbesitzer die Zustimmung zur Herstellung solcher Schutzmaßnahmen, obwohl sie zumutbar sind (Abs.5), dann verliert er insoweit seinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

- (3) Eine Verpflichtung zu Vorkehrungen nach Abs.1 und 2 besteht für den Grundeigentümer oder für den Jagdausübungsberechtigten nur nach Maßgabe einer vertraglichen Verbindlichkeit und für den Jagdausübungsberechtigten nach Maßgabe des Abs.4.
- (4) Liegt eine Gefährdung von Wald (§ 100 Abs.2) vor und läßt sie sich durch Verminderung einer Wildart (§ 100 Abs.1) nicht rechtzeitig abwenden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Grundbesitzers, der Jagdgenossenschaft, der Bezirksbauernkammer, des Leiters des Forstaufsichtsdienstes oder von Amts wegen nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Waldgefährdung vorzukehren.
- (5) Die Schutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß sie den Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grundes nicht unzumutbar behindern oder Pflanzen nicht schädigen sowie die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht zum Fangen des Wildes geeignet sein, das Wild nicht verletzen oder an Gewässern zu keiner Gefährdung von Wild bei Hochwasser führen.
- (6) Der Jagdausübungsberechtigte, der für einen Flächenschutz nach Abs.1 zu sorgen verpflichtet wurde, kann die ihm daraus entstandenen Kosten oder den Kostenersatz dem Jagdnachfolger anteilmäßig aufrechnen. Der Berechnung der Anteile sind die notwendige Dauer und die Haltbarkeit des errichteten Flächenschutzes zugrunde zu legen.

- (7) Jedermann ist befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung freilaufender Hunde, fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Weingartengebiet ist der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen; zur Ausübung der Jagd geeignete Waffen dürfen hiezu nicht verwendet werden. Die Benützung von Hunden ist nur dem Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke des Austreibens von Rot- oder Schwarzwild aus Kulturflächen gestattet.
- (8) Sollte sich beim Verscheuchen das flüchtende Wild verletzen oder zugrunde gehen, so erwächst dem Jagdausübungsberechtigten daraus kein Anspruch auf Ersatz.
- (9) Auf Einzäunungen, die als Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind, ist § 57 Abs.2 sinngemäß anzuwenden.

§ 100

Abschuß zum Schutze der Kulturen

- (1) Wenn sich in einem Jagdgebiet oder in mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten die Verminderung einer Wildart zum Schutze der durch sie geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Verminderung dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen. Der Auftrag kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten oder eines Besitzers geschädigter oder gefährdeter Kulturen oder der Jagdgenossenschaft erfolgen.

Die Verminderung ist erforderlichenfalls ziffernmäßig festzusetzen und angemessen zu befristen. Sie ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit und ohne Bedachtnahme auf Altersklassen durchzuführen.

(2) Die Gefährdung von Wald ist durch Maßnahmen nach Abs.1 oder § 99 Abs.4 abzuwenden. Eine Gefährdung von Wald liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiß, Verfeigen oder Schälen verursachen, daß auf Waldflächen und Neubewaldungsflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440 in der Fassung BGBl.Nr.576/1987,

a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandsentwicklung unmöglich ist; oder

b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Frist nicht gesichert ist; oder

c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder

d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen können; oder

e) eine standortsmäßige Holzartenmischung gefährdet ist.

(3) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs.1 nicht oder nicht in entsprechender Weise nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf seine Rechnung sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung zu betrauen."

82. § 101 Abs.3 lautet:

"(3) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffenen Schutzmaßnahmen (§ 99 Abs.2) unwirksam macht, dann verliert er seinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden."

83. Im § 103 wird die Wortfolge "Gehegen gemäß § 1 Abs.3" durch die Wortfolge "Flächen gemäß § 3a" ersetzt.

84. Im § 104 Abs.2 wird nach dem Wort "Geheges" die Wortfolge "oder den Wildtierhalter" eingefügt.

85. § 105 Abs.1 lautet:

"(1) Wildschäden an den nachstehend angeführten Kulturen, auf denen die Jagd nicht gemäß § 17 Abs.1 und 2 ruht, sind nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, daß der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen:

- o Obst-, Gemüse- und Ziergärten
- o Baumschulen
- o Rebschulen
- o Christbaumkulturen
- o Forstgärten
- o einzelstehende Bäume
- o landfremde Baumarten, es sei denn, daß sie im Jagdgebiet bereits bestandesbildend vorkommen und künftig eine natürliche Verjüngung dieser Baumarten zu erwarten ist."

86. Im § 105 Abs.2 erster Satz entfällt die Wortfolge "mit einem hasendichten, mindestens 120 cm hohen Zaun" und die Wortfolge "in der angegebenen Höhe".

87. Im § 105 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Erlangt der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdaufseher davon Kenntnis, daß solche Vorkehrungen unwirksam geworden sind, hat er hievon unverzüglich dem Besitzer oder dem Obmann des Jagdausschusses Mitteilung zu machen."

88. § 106 Abs.2 lautet:

"(2) Schäden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen sind in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie sich zur Zeit der Ernte auswirken. Können die Schäden durch Wiederanbau oder durch Anbau einer anderen Frucht oder Inanspruchnahme von Förderungsmaßnahmen ausgeglichen oder vermindert werden, ist der Vermögensnachteil nach dem Mehraufwand und allfälligen Minderertrag zu bemessen."

89. §§ 108 bis 110 lauten:

"§ 108

Bestellung der Schlichter

Die Bezirkshauptmannschaften haben für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer auf die Dauer der Jagdperiode Personen, die zur Feststellung von Jagd- und Wildschäden in den im Verwaltungsbezirk üblichen Sparten der Land- und Forstwirtschaft und zur Ermittlung der Schadenshöhe fachlich geeignet und vertrauenswürdig sind, als Schlichter zu bestellen. Für jeden Bezirksbauernkammerbereich sind mindestens zwei Schlich-

ter aus dem Fachbereich Landwirtschaft und mindestens zwei Schlichter aus dem Fachbereich Forstwirtschaft zu bestellen und zu beedien. Die Wohnsitze der Schlichter sollen im Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammer liegen, für die sie zuständig sind. Das Vorschlagsrecht kommt für die Fachbereiche Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu gleichen Teilen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem NÖ Landesjagdverband zu.

§ 109

Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden,
Enthebung der Mitglieder

- (1) Die Bezirkshauptmannschaften haben für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden, in der Folge kurz Bezirkskommission genannt, zu bilden. Die Bezirkskommissionen sind am Sitze der Bezirkshauptmannschaften einzurichten und nach der Bezirksbauernkammer zu benennen, für deren Wirkungsbereich sie gebildet werden. Die Bezirkskommissionen sind auch für das Gebiet der in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Städte mit eigenem Statut zuständig. Die Sitzungen der Bezirkskommission haben am Sitz der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Bezirksbauernkammer stattzufinden.
- (2) Die für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer einzurichtenden Bezirkskommissionen bestehen aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu entsendenden rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und zwei auf die Dauer von neun Jahren vom Bezirkshauptmann zu bestellenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Bezirkskommission im Amt. Sie müssen mit den land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen in ihrem Wirkungsbereich und mit der

Bewertung von Jagd- und Wildschäden vertraut sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Bereiche der jeweiligen Bezirksbauernkammer haben. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auf Vorschlag der NÖ Landeslandwirtschaftskammer und ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auf Vorschlag des NÖ Landesjagdverbandes zu bestellen.

Alle Kommissionsmitglieder werden vom Bezirkshauptmann auf die Dauer ihrer Bestellung mit Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes angelobt.

- (3) Wenn die Mitglieder der Bezirkskommission ihre Aufgaben nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfüllen, hat sie der Bezirkshauptmann ihres Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, wenn sie um ihre Enthebung ansuchen.

§ 110

Anmeldung des Schadens, Aufgaben des Schlichters

- (1) Der Geschädigte hat innerhalb von zwei Wochen nach fruchtlosem Ablauf der für einen Vergleich gemäß § 107 Abs.1 festgesetzten Frist bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft seinen Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden anzumelden. In seinem Antrag hat er den Schaden ziffernmäßig zu bezeichnen. Ist der Schaden seiner Ansicht nach erst im Zeitpunkt der Ernte feststellbar, dann ist seine voraussichtliche Höhe anzuschätzen und auf diesen Umstand im Antrag hinzuweisen. In Fällen, in denen die Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens, und zwar sowohl hinsichtlich seines Umfanges als auch hinsichtlich seiner Verursachung, gefährdet wäre, kann der Geschädigte

schon vor Ablauf der für einen Vergleichsversuch festgesetzten Frist (§ 107) den hierfür zuständigen Schlichter unmittelbar anrufen. Über Anbringen des Geschädigten im Sinne des § 13 Abs.1 AVG 1950 hat ihm die Behörde Name und Anschrift des Schlichters auf die raschest mögliche Art (§ 18 Abs.1 AVG 1950) mitzuteilen. Im Falle der unmittelbaren Anrufung hat der Schlichter die Besichtigung des behaupteten Schadens nach zumindest versuchter Verständigung des Jagdausübungsberechtigten und des Geschädigten unverzüglich vorzunehmen. Die Verpflichtung des Geschädigten, einen Vergleich zu versuchen, bleibt jedoch unbeschadet einer solchen Befassung eines Schlichters mit einer Befundaufnahme des Schadens weiter bestehen.

- (2) Die Bezirkshauptmannschaft hat aus dem Kreis der von ihr bestellten Schlichter einen nach Schadensort und Schadensart Geeigneten zu bestimmen und ihm den Entschädigungsantrag unverzüglich zur Behandlung zuzuweisen. Der Schlichter hat nach vorheriger schriftlicher Verständigung des Jagdausübungsberechtigten und des Geschädigten eine Besichtigung des behaupteten Schadens (Lokalausweis) innerhalb von zwei Wochen nach Betrauung durch die Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen und in der Folge einen schriftlichen Befund zu erstatten. Dieser Befund ist beiden Verfahrensparteien auszufolgen. Auf der Grundlage dieses Befundes hat der Schlichter einen Vergleichsversuch zu unternehmen, der auch die Höhe des von ihm angenommenen Schadens und der Kosten des Verfahrens zu umfassen hat.
- (3) Läßt sich die Höhe des Schadens erst zur Zeit der Ernte ermitteln, hat der Schlichter eine weitere Besichtigung für diesen Zeitpunkt vorzusehen. Er hat die Bezirkshauptmann-

schaft von diesem Umstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Geschädigte hat den Schlichter spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Erntezeitpunkt zu verständigen. Die Abs.2 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schlichter hat über den Vergleichsversuch eine Niederschrift aufzunehmen. Verläuft der Vergleichsversuch erfolgreich, so ist der abgeschlossene Vergleich, in den die Kosten des Verfahrens einzubeziehen sind, in der Niederschrift zu beurkunden. Scheitert der Vergleichsversuch, so hat der Schlichter in der Niederschrift die hierfür maßgeblichen Gründe festzuhalten und die Angaben des Geschädigten über seine nunmehr ziffernmäßig zu bestimmende Schadensforderung und die Angaben des Jagdausübungsberechtigten über die von ihm anerkannte Schadenshöhe aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schlichter mit seinem Befund der Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln. Über den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden hat sodann die nach dem Schadensort zuständige Bezirkskommission zu entscheiden.

(5) Für die Abfassung von Befund und Niederschrift hat die Bezirkshauptmannschaft dem Schlichter aus ihrem Personalstand über seine Anforderung einen geeigneten Bediensteten zur Verfügung zu stellen."

90. Im § 111 Abs.1 wird jeweils das Wort "Kommission" durch das Wort "Bezirkskommission" und das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.

91. § 111 Abs.2 lautet:

(2) Unterläßt es der Jagdausübungsberechtigte, innerhalb der im Abs.1 genannten Frist dem Vorsitzenden der Bezirkskommission einen Bevollmächtigten bekanntzugeben, so hat dieser auf seine Kosten einen Bevollmächtigten zu bestimmen und diesen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdausschuß bekanntzugeben. Der Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdausübungsberechtigten solange rechtswirksam zu vertreten, als dieser nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Jagdausschuß namhaft gemacht hat.

92. Im § 111 Abs.3 wird das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzende" ersetzt.

93. Die §§ 112 bis 116 lauten:

"§ 112

Verlust des Schadenersatzanspruches

(1) Unterläßt der Geschädigte die rechtzeitige, ziffernmäßig bestimmte Anmeldung seines Schadens (§ 110 Abs.1 und § 115 Abs.2) oder die Mitteilung des Erntezeitpunktes (§ 110 Abs.3 und § 115 Abs.1), verliert er seinen Schadenersatzanspruch, sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung seines Ersatzanspruches gehindert war.

(2) Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und Wildschadens geht verloren, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Befundaufnahme durch den Schlichter nicht mehr festgestellt werden kann, ob der Schaden durch Wild verursacht wurde;
- b) der Schadenseintritt, bemessen vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde, mehr als ein Jahr zurückliegt oder
- c) der Geschädigte einen Vergleichsversuch mit dem Jagdausübungsberechtigten unterläßt, obwohl es ihm möglich war, ohne daß die Wahrnehmung und Beurteilung des Schadens dadurch gefährdet gewesen wären.

§ 113

Ausschreibung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Schlichters, daß eine Einigung nicht erzielt werden konnte, eine mündliche Verhandlung unter nachweislicher Verständigung der Parteien oder ihrer Vertreter auszuschreiben. Die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung bewirkt die Nichtigkeit des in der Angelegenheit ergehenden Bescheides.
- (2) Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben teilzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter hindert die Durchführung der Verhandlung nicht.

§ 114

Verhandlung vor der Bezirkskommission

Der Verhandlung sind vom Vorsitzenden Sachverständige der nach der Schadensart in Frage kommenden Fachrichtung beizuziehen. Diesen Sachverständigen steht, soweit es sich nicht um die der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen handelt, für ihre Mühewaltung eine Entschädigung in dem Ausmaße zu, wie sie Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren gebührt. Die Entschädigung ist in dem die Angelegenheit erledigenden Bescheid (dem Vergleich) der Bezirkskommission festzusetzen.

§ 115

Neuerliche Verhandlung

- (1) Ist die Bezirkskommission der Ansicht, daß zur richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß (§ 106 Abs.2), dann hat sie dies dem Geschädigten mitzuteilen und ihn darauf hinzuweisen, daß er spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Erntezeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung einer neuerlichen Verhandlung bei der Bezirkskommission einzubringen hat.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 112, 113 und 114 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine neuerliche ziffermäßige Festlegung des Schadenersatzanspruches dann nicht erforderlich ist, wenn kein höherer Schadenersatz als der ursprünglich im Antrag enthaltene begehrt wird.

§ 116

Entscheidung der Bezirkskommission

- (1) Die Bezirkskommission hat ihrem Verfahren den vom Schlichter erhobenen Befund zugrundezulegen. Erforderlichenfalls hat die Bezirkskommission einen Augenschein auf sämtlichen, von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundstücken vorzunehmen.
- (2) Vor Fällung einer Entscheidung durch die Bezirkskommission hat der Vorsitzende einen auch die Kosten des Verfahrens einschließenden Vergleichsversuch zu unternehmen. Mißlingt dieser, ist im Sinne des Abs.3 vorzugehen.
- (3) Die Bezirkskommission hat zunächst mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach besteht. Trifft dies zu, dann ist sogleich über den Schadensbetrag und die Kosten des Verfahrens abzusprechen. Auch für diesen Abspruch ist Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei der Entscheidung der Stimme zu enthalten. Die Entscheidung ist bei sonstiger Nichtigkeit von sämtlichen Mitgliedern der Bezirkskommission zu unterfertigen.
- (5) Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn der Vorsitzende und die beiden Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Für die Entscheidung gilt die einfache Stimmenmehrheit."

94. Im § 117 Abs.2 wird im Einleitungssatz das Wort "Kommission" durch die Wortfolge "Bezirkskommission, der Landeskommission und vor dem Schlichter" ersetzt.

95. § 117 Abs.2 lit.c lautet:

"c) Wenn der Geschädigte nach der Befundaufnahme des Schlichters keinen ziffernmäßig bestimmten Ersatzanspruch geltend macht, hat er die Verfahrenskosten zu tragen. Wenn der Geschädigte mit seinem Ersatzanspruch teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten zwischen Geschädigtem und Jagdausübungsberechtigtem in jenem Verhältnis zu teilen, das sich jeweils gemäß § 110 Abs.4 aus der von Geschädigten begehrten Schadenssumme und der vom Jagdausübungsberechtigten anerkannten Schadenssumme zur Höhe der Schadensfeststellung der Bezirkskommission ergibt. Die Bezirkskommission kann jedoch auch bei solchem Ausgang des Verfahrens der einen Partei den Ersatz der gesamten Verfahrenskosten auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismäßig geringfügigen Teil seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist.

96. Im § 118 Abs.1 wird jeweils das Wort "Kommission" durch das Wort "Bezirkskommission", im erster Satz das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt und entfällt nach diesem Wort die Wortfolge "oder vom Schriftführer (§ 108 Abs.3)".

97. Im § 118 Abs.2 wird das Wort "Kommission" durch das Wort "Bezirkskommission" und das Wort "Obmann" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt.

98. § 118 Abs.3 entfällt.

99. Im § 119 Abs.1 und 2 wird jeweils das Wort "Kommission" durch das Wort "Bezirkskommission" ersetzt.

100. § 120 lautet:

"§ 120

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der
Bezirkskommission

(1) Gegen die Entscheidung der Bezirkskommission kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft, bei der die Bezirkskommission eingerichtet ist, Berufung eingebracht werden.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden, im folgenden kurz Landeskommission genannt."

101. Im § 120a lautet die Überschrift "Landeskommission für Jagd- und Wildschäden" und entfällt der Abs.1 und erhalten die Abs.2 bis 6 die Bezeichnung Abs.1 bis 5.

102. Im § 121 zweiter Satz entfällt der Klammersausdruck "(Oberkommission)", das Wort "Kommission" wird durch das Wort "Bezirkskommission" ersetzt und wird vor dem Wort "abgeschlossener" die Wortfolge "oder vor dem Schlichter" eingefügt.

103. Im § 125 wird in der Überschrift vor dem Wort "Landesjagdverband" die Abkürzung "NÖ" eingefügt.

104. In den §§ 126, 127, 128 und 130 wird jeweils in der Überschrift vor dem Wort "Landesjagdverbandes" die Abkürzung "NÖ" eingefügt.

105. § 126 Abs.1 lautet:

"(1) Aufgabe des NÖ Landesjagdverbandes ist die Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, sowie die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes."

106. Im § 126 Abs.2 wird vor den Worten "die Erstattung" folgender Halbsatz eingefügt:

"die Wahrnehmung der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Parteistellung,"

106a. Im § 126 Abs.4 lit.e wird das Wort "Trophäenschauen" durch das Wort "Hegeschaunen" ersetzt.

107. Im § 126 Abs.4 wird nach der lit.g anstatt des Punktes ein Beistrich gesetzt und wird folgende lit.h angefügt:

"h) geeignete Verbandsmitglieder für die Bestellung als Umweltschutzorgane nach dem NÖ Umweltschutzgesetz, LGBI. 8050, namhaft zu machen."

108. Im § 127 wird nach dem Wort "Bezirksjägermeisters" ein Beistrich gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt: "der von Hege- ringleitern unterstützt wird,"

109. Im § 128 lauten die Abs.1 bis 5:

- (1) Organe des NÖ Landesjagdverbandes sind das Präsidium, der Vorstand, der Ausschuß und die Vollversammlung.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Landesjägermeister und den drei Landesjägermeister-Stellvertretern. Diese werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Ferner gehört dem Präsidium der Geschäftsführer des NÖ Landesjagdverbandes mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und aus acht weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus der Mitte der Verbandsangehörigen gewählt werden. Weiters gehört dem Vorstand der Geschäftsführer des NÖ Landesjagdverbandes mit beratender Stimme an.
- (4) Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorstand und zwanzig weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl durch die Vollversammlung auf die Zweige der Jagd und auf die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist. Dem Ausschuß können auch die Bezirksjägermeister mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (5) Die Vollversammlung wird aus Delegierten der Verbandsmitglieder gebildet. Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stand ihrer Verbandsmitglieder derart, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens vier und höchstens sechs Delegierte entfallen."

113. Im § 132 Abs.2 wird das Wort "Bezirkslandwirtschaftskammer" jeweils durch das Wort "Bezirksbauernkammer" ersetzt.

114. Im § 133 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem NÖ Landesjagdverband jährlich geeignete Abschriften des Jagdkatasters zu übermitteln. Die Grundeigentümer und die Jagd ausübungsberechtigten dürfen in den Jagdkataster einsehen und daraus Abschriften herstellen."

115. Im § 135 Abs.1 erhalten die bisherigen Z.1 bis 27 die Bezeichnung 2 bis 28, Z.1 (neu) lautet:

"1. Wild entgegen der Bestimmung des § 3a hält oder entgegen der Bestimmung des § 3a Abs.11 tötet oder töten läßt;"

115a. Im § 135 Abs.1 Z.11 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 77" das Zitat "§ 77a".

115b. Im § 135 Abs.1 Z.12 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 77" das Zitat "§ 77a".

116. Im § 135 Abs.1 Z.17 (neu) tritt anstelle des Zitates "(§ 80 Abs.1)" das Zitat "(§ 83 Abs.1)".

117. § 135 Abs.1 Z.18 (neu) lautet:

"18. entgegen der Bestimmung des § 87 Abs.1 Wildfütterungen vornimmt;"

118. Im § 135 Abs.1 Z.18a (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 87 Abs.1" das Zitat "§ 87 Abs.2".
119. Im § 135 Abs.1 Z.22 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 92" das Zitat "§§ 92 und 92a".
- 119a. Im § 135 Abs.1 Z.23 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 94" das Zitat "§ 94b Abs.2".
120. Im § 135 Abs.1 Z.24 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 94" das Zitat "§§ 94 und 94b".
121. Im § 135 Abs.1 Z.26 tritt anstelle des Zitates "§ 98" das Zitat "§ 99".
122. Im § 135 Abs.2 wird der Betrag "S 30.000,--" durch den Betrag "S 50.000,--" ersetzt.
123. Im § 135 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:
- "Der NÖ Landesjagdverband hat eine zentrale Strafkartei anzulegen. Mitteilungen aus dieser Strafkartei dürfen nur an die mit der Vollziehung dieses Gesetzes befaßten Behörden erfolgen."*
124. Im § 136 Abs.1 erster Satz tritt anstelle des Zitates "§ 77 Abs.1 bis 3 und 5" das Zitat "§ 77 Abs.1 und 2, § 77a Abs.1 und 3". Weiters entfällt das Zitat "§ 80,". Vor dem Wort "ausprechen" wird der Nebensatz "das sind auch Präparate geschützter jagdbarer Tiere," eingefügt.

125. Im § 137 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Trophäen und Präparate sind vor der öffentlichen Feilbietung dem NÖ Landesjagdverband für Ausbildungszwecke zum Erwerb anzubieten."

Artikel II

- (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Wildtierhaltungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Soweit diese Wildtierhaltungen der Bestimmung des § 1a dieses Gesetzes widersprechen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber aufzutragen, diese innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten an diese anzupassen oder zu beseitigen.
- (2) Bei der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Wahl der Jagdausschüsse sind die Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rotwildfütterungen und Rotwildwintergatter sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten mit einer Bezeichnung (Beschreibung ihres Standortes) der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Diese Fütterungen sind einer Überprüfung hinsichtlich des Erfordernisses nach § 87 Abs.2 Z.1 bis 4 und die Rotwildwintergatter hinsichtlich der Zulässigkeit nach § 87a zu unterziehen.
- (4) Über im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Jagd- und Wildschadenskommissionen anhängige Anträge auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden haben die Bezirkskommissionen zu entscheiden. Die Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs.2 lit.a und b

sind dabei nicht anzuwenden und gelten hinsichtlich der Amtskosten die bisherigen Bestimmungen. Über Berufungen gegen Entscheidungen der Jagd- und Wildschadenskommissionen haben die Bezirkskommissionen zu entscheiden.

Artikel III

Artikel I Z.60 tritt hinsichtlich der §§ 80 bis 83 am 1. Jänner 1991 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.